

**Satzung**  
**über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen**  
**des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-VS777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 25. Februar 2008, der 1. Änderung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-VS1118) wird nach Beschlussfassung durch die Zweckverbandsversammlung vom 21.10.2013 folgende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See erlassen.

**§ 1 Stundung von Ansprüchen**

- (1) Eine Stundung ist nur auf Antrag zu gewähren. Bei Gewährung der Stundung sind von der zuständigen Behörde eine Stundungsfrist sowie der Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs festzulegen.
- (2) Ansprüche können von der zuständigen Behörde gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Eine erhebliche Härte für den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn er sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.
- (4) Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung entsprechend der abgabenrechtlichen Bestimmungen gewährt werden. Sicherheitsleistung kann nachträglich verlangt werden, wenn die Gefährdung der gestundeten Forderung erst nachträglich eintritt.
- (5) Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine durch Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

(6) Bei Kommunalabgaben gelten die o.g. Regelungen ergänzend zu den vorrangig gemäß § 12 Abs. 1 KAG M-V geltenden Regelungen der Abgabenordnung, insbesondere die §§ 222 ff. AO in der jeweils geltenden Fassung. Das gilt entsprechend für den Erlass und die Niederschlagung.

(7) Ansprüche können gestundet werden:

1. von den Amtsleitern der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun bis 500,00 Euro  
für höchstens einen Monat bis 2.500,00 Euro
  2. vom Zweckverbandsvorsteher bis 5.000,00 Euro
  3. von der Verbandsversammlung über 5.000,00 Euro
- Die gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

## **§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen**

(1) Ansprüche des Zweckverbandes können niedergeschlagen werden wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. von den Amtsleitern der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun 500 Euro
  2. vom Zweckverbandsvorsteher bis 1.500,00 Euro
  3. von der Verbandsversammlung über 1.500,00 Euro
- Die niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

### **§ 3 Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche des Zweckverbandes können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde. Es gelten die Regeln der Abgabenordnung entsprechend.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. von den Amtsleitern der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun | bis 50,00 Euro     |
| 2. vom Zweckverbandsvorsteher                             | bis 2.000,00 Euro  |
| 3. von der Verbandsversammlung                            | über 2.000,00 Euro |

### **§ 4 Aussetzung der Vollziehung**

- (1) Die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der eine öffentlich-rechtliche Geldforderung festsetzt, kann nach Einlegen eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Das soll nur dann geschehen,
- a.) wenn erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes bestehen oder
  - b.) wenn die Vollziehung für die Pflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte,
  - c.) bei einem Grund- oder Gewerbesteuerbescheid, wenn das Finanzamt die Vollziehung des Grund- oder Gewerbesteuermessbescheides ausgesetzt hat.
- (2) Die Aussetzung wird in der Regel auf Antrag, kann aber auch von Amts wegen gewährt werden. Sie soll nur unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs angeordnet werden.
- (3) Die Aussetzung kann von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Das soll dann erfolgen, wenn der Anspruch andernfalls gefährdet erscheint.
- (4) Soweit die Anfechtung des Verwaltungsaktes endgültig keinen Erfolg gehabt hat, sind für jeden vollen Monat der Aussetzung Aussetzungszinsen nach den Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 237 ff) zu erheben.

- (5) Über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet der Leiter der Kämmerei des Amtes Löcknitz-Penkun in Abstimmung mit dem Leiter der Kasse unabhängig von der Art und Höhe des Anspruches.

### **§ 5 Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche des Amtes im Wege eines Vergleichs.

### **§ 6 Gültigkeit anderer Vorschriften**

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen des Zweckverbandes, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Juni 2005 außer Kraft.

Penkun, den 21.10.2013



  
.....  
Der Verbandsvorsteher